

# **Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum durch Familien im Baugebiet Waldsteinblick II der Gemeinde Weißdorf**

## **§ 1**

### **Zweck**

Die Gemeinde Weißdorf fördert den Erwerb von Wohneigentum durch Familien im Baugebiet Waldsteinblick II.

## **§ 2**

### **Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt 5.000 Euro.

## **§ 3**

### **Art der Förderung**

1. Die Förderung wird in allen familiären Konstellationen mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren gewährt. Entscheidend ist das Lebensalter im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses.
2. Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind den Hauptwohnsitz am geförderten Grundstück innerhalb 2 Jahren nach Kauf des Grundstückes begründet.
3. Die Förderung wird als Nachlass auf den Kaufpreis gewährt. Die Kenntnis dieser Richtlinie wird im Notarvertrag vom Käufer bestätigt.
4. Die Förderung wird je Familie nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Grundstücke gekauft werden.
5. Die Förderung durch die Gemeinde wird nur gewährt, wenn das Grundstück von der Gemeinde erworben wurde.

## **§ 4**

### **Rückforderung**

Die gewährte Förderung kann in folgenden Fällen zurückgefordert werden

- a) Falls das Kind, aufgrund dessen die Förderung gewährt wurde, seinen Hauptwohnsitz nicht innerhalb der unter § 3 Nr. 2 genannten Frist begründet.
- b) Falls das Kind, aufgrund dessen die Förderung gewährt wurde, innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Vereinbarung verzieht. Unschädlich ist der Wegzug nach Eintritt der Volljährigkeit oder zu Ausbildungszwecken.
- c) Falls das geförderte Wohneigentum innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages veräußert wird.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 10.02.2017 zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum durch Familien in der Gemeinde Weißdorf außer Kraft.

Weißdorf, 15.04.2021

Gemeinde Weißdorf

Heiko Hain, 1. Bürgermeister

